

# Arbeitsbuch familienpsychologische Gutachten

Salzgeber / Bretz / Bublath

2., überarbeitete Auflage 2022  
ISBN 978-3-406-76388-5  
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](https://beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://beck-shop.de) für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

## G. Besonderheiten der Umgangsregelung bei fremduntergebrachten Kindern

Kontakte zwischen Kindern, die nicht in ihrer Familie leben, und ihren Eltern sind aus mehreren Gründen ein Sonderfall: Die zeitlichen Regelungen unterscheiden sich oft stark von Kontakten nach Trennung und Scheidung. Häufig werden die Kontakte fachlich begleitet und es gibt einen vergleichsweise hohen Anteil von Kindern, der auf die Kontakte mit massiven Verhaltensauffälligkeiten reagiert. Letzteres kann unterschiedliche Gründe haben: Zum einen ist die Fähigkeit der Eltern zu einem kindgemäßen Umgang mit dem Kind vielfach eingeschränkt – häufig war gerade dies ja der Grund für die Fremdunterbringung des Kindes. Zum anderen haben die Kinder oft stark belastende, möglicherweise traumatisierende Erfahrungen mit ihren Eltern gemacht. Schließlich können die Kontakte beim Kind Loyalitätskonflikte und Ängste bezüglich der Zukunft auslösen, wenn kein Konsens über die Verbleibensperspektive des Kindes besteht. Zudem sind Kinder aufgrund ihrer Vorerfahrungen oft sehr vulnerabel und können derartige Unsicherheiten nicht gut bewältigen, so dass sie mit verstärkten Verhaltensauffälligkeiten reagieren.

Die Umgangsregelung wird davon abhängen, welchen Zweck die Kontakte haben. Dies wiederum hängt von der Verbleibensperspektive des Kindes ab:

Handelt es sich um eine zeitlich befristete Fremdunterbringung oder ist eine Rückführung konkret geplant bzw. sehr wahrscheinlich, dann dienen die Kontakte vor allem dem Beziehungserhalt zwischen Eltern und Kind. Zudem können sie dazu genutzt werden, erzieherische Kompetenzen der Eltern zu beurteilen und zu fördern. Kontakte sollten unter diesen Voraussetzungen eher häufig stattfinden (dabei ist die kindliche Zeitperspektive zu berücksichtigen), wobei ein alltagsnahes Setting wünschenswert ist. Die Verbindung der Kontakte mit Elternarbeit ist empfehlenswert.

Wird von einer dauerhaften oder zumindest langfristigen Fremdunterbringung ausgegangen, dann dienen die Kontakte dem Kind vor allem zur Klärung seiner Identität und zum Verständnis seiner Lebenssituation. Zudem kann es beruhigend für das Kind sein, dass die leiblichen Eltern es nicht vergessen haben. In günstigen Fällen können Mitglieder der Herkunftsfamilie dem Kind die Integration in die Pflegefamilie erleichtern, wenn sie ihm durch ihre Haltung die Erlaubnis geben, sich an die Pflegeeltern zu binden und sich dort zuhause zu fühlen. Umgekehrt kann eine für das Kind spürbare Akzeptanz der Herkunftseltern durch die Pflegeeltern/Betreuer dem Kind beim Aufbau eines positiven Selbstbildes helfen.

Nicht selten ergibt sich aber Konfliktpotential, weil die Verbleibensperspektive des Kindes unklar ist. So kommt es vielfach vor, dass Pflegeeltern und das Jugendamt von einer dauerhaften Unterbringung in der Pflegefamilie ausgehen, während die Herkunftseltern (oder ein Elternteil) auf eine baldige Rückführung des Kindes hoffen.

Darüber hinaus ist es für Herkunftseltern oft schwer zu verstehen, dass ihr Kind eine völlig andere Wahrnehmung der Situation hat als sie selbst. Vor allem für Kinder, die in sehr jungem Alter fremduntergebracht wurden, sind die Pflegeeltern die wichtigsten Bindungspersonen und zu den Herkunftseltern besteht eine eher distanzierte Beziehung. Die Herkunftseltern sehen das Kind jedoch weiterhin als ihr Kind und gehen davon aus, dass das Kind sie vermisst und zu ihnen zurückkehren möchte.

Neben den unter B (→ Rn. 137) genannten Kriterien können bei Umgangsregelungen nach einer Kindeswohlgefährdung folgende Aspekte bedeutsam sein:

### **Auf Seiten des Kindes**

- Lebt das Kind in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie?
- Welche Gründe haben zu der Fremdunterbringung geführt?
- Wie ist die Beziehung des Kindes zu den Eltern/dem umgangssuchenden Elternteil?
- Gibt es Hinweise auf Ängste des Kindes vor den Eltern?
- Gibt es Hinweise auf Loyalitätskonflikte?
- Wer sind aktuell die primären Bezugspersonen des Kindes?
- Ist eine Rückführung zu den Eltern geplant?
- Besteht Konsens über die Verbleibensperspektive des Kindes?
- Verhält sich das Kind in den Kontakten überangepasst/kontrollierend/bizarrr?
- Welche Bewältigungsfähigkeiten hat das Kind?
- Hindern die Kontakte das Kind daran, sich auf seine aktuelle Umgebung einzulassen?

### **Auf Seiten der Eltern**

- Können sich die Eltern im Rahmen der Kontakte adäquat mit dem Kind beschäftigen?
- Welche Einstellung vermitteln die Eltern dem Kind in Bezug auf die Fremdunterbringung?
- Können Sie die Perspektive des Kindes in Bezug auf die Fremdunterbringung verstehen?
- Unterstützen sie Erziehungsregeln der Pflegefamilie/Einrichtung oder gehen sie dazu in Konkurrenz?
- Gibt es Konflikte auf der Erwachsenenenebene, die für das Kind spürbar sind?
- Nehmen die Eltern die Kontakte zuverlässig wahr?
- Können sie die Rahmenbedingungen (Ort, Dauer, Begleitperson etc.) respektieren?

### **Auf Seiten der Pflegeeltern/Betreuer**

- Können Pflegeeltern/Betreuer das Kind bei Belastungsreaktionen nach den Kontakten unterstützen und beruhigen?
- Wie hoch ist die Belastung der Pflegefamilie/Einrichtung durch Verhaltensauffälligkeiten des Kindes?

## **H. Literatur**

- Balloff, R. (2018). Kinder vor dem Familiengericht. Baden-Baden: Nomos.
- Dettenborn, H. & Walter, E. (2016). Familienrechtspsychologie. München: Reinhardt.
- Dietrich, P., Fichtner, J., Halatcheva, M., Sandner, E. (2010). Arbeit mit hochkonflikthaften Trennungs- und Scheidungsfamilien. Deutsches Jugendinstitut.
- Drozd, L., Saini, M. & Olesen, N. (2016). Parenting Plan Evaluations. New York: Oxford Press.
- Fichtner, J. (2015). Trennungsfamilien – lösungsorientierte Begutachtung und gerichtsnaher Beratung. Göttingen: Hogrefe.
- Fthenakis, W. E. & Reichert-Garschhammer, E. (2008). Deutsche Standards zum begleiteten Umgang. München: Beck.
- Fthenakis, W. E. (2008). Begleiteter Umgang von Kindern. München: Beck.
- Kindler, H. (2009). Umgang und Kindeswohl. Empirische Befundlage und Folgen. Kinderschutzrecht und Jugendhilfe, 3, 110.
- Klinkhammer, M., Prinz, S. (Hrsg.). (2017). Handbuch Begleiteter Umgang. Pädagogische, psychologische und rechtliche Aspekte. 3. Auflage. Köln: Bundesanzeiger Verlag.

- Kury, H. & Obergfell-Fuchs, J. (Hrsg.). (2012). Rechtspsychologie: Forensische Grundlagen und Begutachtung. Ein Lehrbuch für Studium und Praxis. Stuttgart: Kohlhammer.
- Lack, K. & Hammesfahr, A. (2019). Psychologische Gutachten im Familienrecht. Köln: Reguvis.
- Pryor, J. & Rodgers, B. (2001). Children in changing families. Oxford: Blackwell.
- Salzgeber, J. (2020). Familienpsychologische Gutachten. 7. Auflage. München: Beck.
- Staub, L. (2018). Das Wohl des Kindes bei Trennung und Scheidung. Bern: Hogrefe.
- Sünderhauf, H. (2013). Wechselmodell Psychologie-Recht-Praxis. Wiesbaden: Springer.
- Walper, S. (2019). Arrangements elterlicher Fürsorge nach Trennung und Scheidung: Das Wechselmodell im Licht neuer Daten aus Deutschland. Brühler Schriften zum Familienrecht. Band 19. (2016). 99.
- Zumbach; J., Lübbehüsen, B., Volbert, R., Wetzels, P. (2020). Psychologische Diagnostik in familienrechtlichen Verfahren. Göttingen: Hogrefe.

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

## 5. Kapitel: Sachverständiges Vorgehen bei Fragestellungen hinsichtlich einer Kindeswohlgefährdung

### A. Qualifikation des Sachverständigen

Die Begutachtung bei Kindeswohlgefährdungen erfordert besondere Fachkompetenz und 165 oftmals Teamarbeit bzw. zumindest kollegiale Supervision. Häufig sind die Familien, bei denen Kindeswohlgefährdung angenommen wird, dem Jugendamt seit Langem bekannt. Nur unter Einbezug der Mitarbeiter des Jugendamtes, der Betreuer des Kindes, oftmals der Kinderärzte, Rechtsmediziner (Laboruntersuchungen), Kinder- und/oder Erwachsenenpsychiater kann eine Kindeswohlgefährdung angemessen eingeschätzt werden. Unzureichendes Fachwissen kann einerseits verhindern, die Not des betroffenen Kindes zu erkennen, andererseits zu Überreaktionen mit tragischen Folgen durch eine unbegründete Fremdunterbringung führen.

Wird als Ursache einer Kindeswohlgefährdung eine psychische Erkrankung eines Elternteils, beider Eltern oder auch des Kindes oder Übergriffe seitens Erwachsener angenommen, so hat der psychologische Sachverständige zuerst zu klären, ob er die nötige Fachkompetenz und Erfahrung besitzt, die an ihn gestellte gerichtliche Frage abzuklären, oder ob er externe zusätzliche Fachkompetenz (zB durch Mediziner, aussagepsychologische Kollegen, Prognosegutachter) benötigt. Liegen bereits ältere Gutachten von Fachpersonen vor, so sollte der Sachverständige beim Gericht nachfragen, ob die inhaltliche Einbeziehung dieser Berichte dem Familiengericht ausreicht oder ob ein unabhängiger Sachverständiger, zB auf dem Fachgebiet der Erwachsenen- oder Kinder- und Jugendpsychiatrie zusätzlich eingeschaltet werden soll. (→ Rn. 8, → Rn. 93)

### B. Rechtliche Vorgaben und Rahmenbedingungen

Handlungsleitend muss für den Sachverständigen sein, dass er keine aktuelle Gefährdung 166 übersieht oder durch seine Begutachtung aufrechterhält. Der Schutz des Kindes steht im Vordergrund.

Erhält der Sachverständige im Rahmen der Begutachtung, zB während eines Hausbesuchs bei einem Elternteil, Hinweise auf konkrete körperliche Misshandlung, Missbrauch oder Vernachlässigung des Kindes, die ein sofortiges Einschreiten des Gerichts notwendig machen, so hat der Sachverständige diese umgehend zum Schutz des Kindes dem Gericht mitzuteilen. Die Gefährdung muss aber konkretisiert werden und aktuell vorliegen. Der Sachverständige sollte einschätzen, ob und wodurch eine aktuelle Kindeswohlgefährdung zu verhindern wäre.

Andererseits haben nicht die Eltern ihre Erziehungsfähigkeit unter Beweis zu stellen. Eine Kindeswohlgefährdung ist durch den Sachverständigen zu erheben. Die Eltern müssen auch nicht die beste Erziehung und optimale Bedingungen für ihr Kind gewährleisten. Als Grenze gilt vielmehr ein Elternverhalten, das gerade noch ausreicht, um eine Kindeswohlgefährdung zu vermeiden (good enough).

Die Zustimmung zur Begutachtung des Kindes sollte von den Sorgeberechtigten/dem Vormund eingeholt werden. Pflegeeltern, Heimerzieher, Verfahrensbeistand und Vertreter des Jugendamts können auch ohne Einwilligung der Eltern einbezogen werden.

- 167 Einige **Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts**, die dem Sachverständigen Orientierung geben können:
- Notwendigkeit der Konkretisierung der Kindeswohlgefährdung aus psychologischer Sicht: Art und Grad der Gefährdung: zB Haut-, Zahnpflege, Medienkonsum, Mahlzeiten (BVerfG Beschluss vom 24.3.2014)
  - Gefährdung und Schaden für das Kind müssen konkret beschrieben werden, auch wie sich das Elternverhalten konkret auf die Entwicklung des Kindes auswirkt (BVerfG Beschluss vom 28.11.2014)
  - Gefährdung muss aktuell oder in unmittelbarer Zukunft bevorstehen (kein Entzug auf Vorrat: BVerfG Beschluss vom 17.3.2014), sofortiges Einschreiten muss notwendig werden (BVerfG Beschluss vom 7.4.2014) Zukünftig erwartbare Gefährdungen erlauben keinen Eingriff ins Elternrecht (BVerfG Beschluss vom 24.3.2014).
  - Haben Vorgutachter eine Gefährdung festgestellt, muss der beauftragte Sachverständige diese eigenständig überprüfen, er darf nicht die Gefährdung einfach übernehmen (BVerfG Beschluss vom 22.5.2014)
  - Die Hilfsmaßnahmen müssen ausgeschöpft werden, es genügt nicht, nur die aktuell vom Jugendamt angebotenen Hilfsmaßnahmen in die Abwägung einzubeziehen (siehe BVerfG Beschluss vom 24.3.2014)
  - Hilfsmaßnahmen müssen zur Verfügung stehen und geeignet sein (BVerfG Beschluss vom 17.3.2014)

beck-shop.de  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

### C. Handlungsleitende Fragen des Sachverständigen

- 168
- Liegt eine akute oder zeitnahe Gefährdungssituation oder gar Schädigung für das Kind – bei Geschwistern für jedes Kind individuell – vor?
  - Worin liegt die Kindeswohlgefährdung und wie wirkt sich diese konkret aus? Wie lange wird diese Gefährdungssituation andauern, bzw. wie hoch ist das Risiko für die Entstehung einer erneuten Gefährdung?
  - Wird ein Schaden – auch in ferner Zukunft – sehr wahrscheinlich eintreten, wenn das Kind in der familiären Situation verbleibt, da die Eltern sich weder verändern noch Hilfsmaßnahmen möglich sind?
  - Welcher Fürsorge- und Förderbedarf des Kindes liegt vor? Gibt es Auffälligkeiten im Entwicklungsstand des Kindes?
  - Bei der Erfassung des Förderbedarfs (körperlich, psychisch, intellektuell, sozial) hat der Sachverständige bei einer schon stattgefundenen Inobhutnahme zu berücksichtigen, dass die betroffenen Kinder durch die Trennung von den Eltern und die Fremdunterbringung ebenfalls Belastungen erfahren haben, die das aktuelle Problemverhalten (mit-) bedingen können. (Auffälligkeiten nach der Inobhutnahme oder keine geäußerte Sehnsucht nach den Eltern lassen keinen eindeutigen Rückschluss auf die Eltern-Kind-Beziehung zu.)
  - Was haben der oder die Sorgeberechtigten in Bezug zu den Bedürfnissen des betroffenen Kindes konkret an Schädlichem getan?

- Was haben die Sorgeberechtigten in Bezug zu den Bedürfnissen des betroffenen Kindes konkret an Notwendigem unterlassen?
- Aufgrund welcher konkreten Umstände muss angenommen werden, dass eine erhebliche Gefahr eines solchen elterlichen Handelns weiterhin besteht oder nicht mehr vorliegt?
- Kann die Gefährdung nur durch die Trennung des Kindes von den Eltern vermieden werden?
- Welche Unterstützungsmaßnahmen für Eltern und Kind könnten die Gefährdung und/oder Trennung verhindern oder aufheben? Gibt es mildere Maßnahmen als eine Trennung von Eltern und Kind?
- Welche Hilfen sind den Sorgeberechtigten zur Unterstützung bereits konkret angeboten worden?
- Wann sind sie von wem aus welchem Grund abgelehnt bzw. nicht entsprechend umgesetzt worden?
- Worin besteht die mangelnde Bereitschaft oder Abhilfefähigkeit (zB intellektuelle Defizite, Unzuverlässigkeit, mangelnde Absprachen)?
- Sind die Eltern in der Lage, ihre unzureichende Kompetenz zu verbessern?
- Wie ist die Kooperation der Eltern mit den Institutionen?
- Liegen echte Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern vor, Hilfen anzunehmen und davon zu profitieren?
- Wie wirken sich die Trennung von den Eltern und die Fremdunterbringung oder eine Rückführung auf das Kind aus?
- Sind die zu erwartenden neuen Lebensbedingungen geeignet, die Gefährdung abzuwenden, oder werden gar neue Schäden bedingt? (sekundäre Kindeswohlgefährdung)
- Ist für das Kind ein wesentlicher Vorteil gegenüber der bestehenden Situation erwartbar?

## **D. Aspekte der Kindeswohlgefährdung**

Gefährdungen können durch aktives Handeln, mit Absicht – auch von Dritten – verursacht werden, wie bei Misshandlung oder Missbrauch, oder durch intentionale oder nicht-intentionale Unterlassung von Handlungen der Bezugspersonen, die zu körperlicher oder emotionaler Vernachlässigung führen können. Vernachlässigung als häufigste Ursache der Kindeswohlgefährdung entwickelt sich häufig schleichend und kumulativ, Misshandlungen können oftmals wegen Verschwiegenheit der Betroffenen nicht eindeutig auf einen Verursacher bezogen werden. **169**

Der Sachverständige wird daher einen multimodalen Ansatz wählen: Neben der Analyse der Akten und der Vorgeschichte, vor allem aus der Sicht des Jugendamtes, Gesprächen mit dem betroffenen Kind, den Bezugspersonen des Kindes und der Interaktionsbeobachtung kann nicht zuletzt die Einbeziehung von Fachpersonen oder Zeugen wesentliche Hinweise geben, um die Gefährdungssituation einzuschätzen. Hilfreich können zur Erfassung der Risikofaktoren auch Testverfahren sein (zB EBI und EBSK), die aber für sich alleine keine Empfehlung begründen können. (→ Rn. 84)

Der Sachverständige sollte jedem Hinweis auf eine Gefährdung nachgehen, wobei er nicht naiv den Vortrag eines Elternteils übernehmen kann. Er sollte versuchen, den Vorwurf möglichst auch mit anderen Quellen neutral zu belegen. Es kann durchaus sein, dass ein Elternteil mit Absicht den anderen beschuldigt, zB dissoziale oder narzisstische Persönlichkeiten, oder ein Verdacht auf Befragungsartefakten beruht.

## I. Vernachlässigung

170 Es handelt sich hierbei um ein heterogenes Konstrukt. Unter Vernachlässigung wird andauerndes oder wiederholtes Unterlassen fürsorglichen Handelns verstanden, welches für die gesunde Entwicklung des Kindes notwendig wäre, oder das Unterlassen der Beauftragung geeigneter Dritter.

### 1. Körperliche Vernachlässigung

- Gewährleistet der Elternteil grundlegende physische Fürsorge? Diese umfasst die Befriedigung kindlicher Bedürfnisse nach Nahrung, Hygiene, Wohnung, Gesundheitsfürsorge etc.
- Kann der Elternteil die Sicherheit des Kindes gewährleisten?

### 2. Emotionale Vernachlässigung

#### a) Auf der Ebene der Bindung und Beziehung

Bei Säuglingen und Kleinkindern, die der Sprache noch nicht (so) mächtig sind, hat sich das Konzept der „Feinfühligkeit“ als wichtiger Indikator für den Beziehungsaspekt erwiesen. Bei dem Konzept der Feinfühligkeit (im Pflegeverhalten) wirken folgende charakteristische Verhaltensweisen:

- Ist der Elternteil ausreichend in der Lage, die kindlichen Signale mit großer Aufmerksamkeit wahrzunehmen?
- Ist der Elternteil ausreichend in der Lage, die Signale des Kindes richtig zu deuten, etwa das Weinen des Kindes in seiner Bedeutung zu entschlüsseln (Weinen wegen Hunger, Unwohlsein, Schmerzen, Langeweile etc.)?
- Ist der Elternteil ausreichend in der Lage, auf diese Signale zu reagieren, also die richtige Dosierung der Nahrungsmenge herauszufinden, Beruhigung oder Spielanreize zu bieten, ohne Über- oder Unterstimulation?
- Ist der Elternteil ausreichend in der Lage, promptly zu reagieren, also innerhalb einer für das Kind noch tolerablen Frustrationszeit?
- Ist der Elternteil ausreichend in der Lage, in späteren Phasen mit Empathie kindliche Wünsche und Bedürfnisse, Ängste und Abwehr realistisch wahrzunehmen, eine angemessene Toleranz in Krisen- und Konfliktsituationen des Kindes zu entwickeln und unter Berücksichtigung der kindlichen Fähigkeiten die Regulation von Befriedigung und Ablehnung so zu handhaben, dass zwangsläufige Frustrationen durch die Erfahrung von Befriedigungserlebnissen ausgeglichen werden können?

#### b) Auf der Ebene der Orientierung

- Vermittelt der Elternteil dem Kind ein Mindestmaß an Orientierung, Regeln und Werten?
- Ist der Elternteil ausreichend darüber informiert, wo sich (insbesondere ältere) Kinder aufhalten und was sie tun (monitoring), oder fehlt es an Kontrolle?
- Wird unangemessenes Verhalten des Kindes (Schulschwänzen, Drogenmissbrauch, kriminelle Handlungen) geduldet oder gar gefördert?
- Werden dem Kind grundlegende Lernerfahrungen eröffnet?